

## **Bekanntmachung der Stadt Quickborn**

Die Stadt Quickborn macht die nachfolgende Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- örtlich bekannt.

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 317) zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung Nr. 316 Hamburg – Dollern im Bereich des UW Hamburg/Nord (50Hertz)**

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung in der Trasse bestehender 110-kV- und 220-kV- und 380-kV-Freileitungen auf einer Länge von ca. 70 km zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung Nr. 316 Hamburg – Dollern im Bereich des UW Hamburg/Nord
- Umbau der Leitung 316 Hamburg – Dollern
- Rückbau der bestehenden 220kV-Leitung Audorf – HH/Nord (Tennet TSO) Nr. 204
- Rückbau der 220-kV-Leitung, HH/Nord – Dollern Nr. 209 von Mast 45 bis Mast 47 (Mast Nr. 4 der Leitung Nr. 316 Hamburg/Nord (50HzT) -Dollern)
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Eiderkanal, Nortorfer Land, Mittelholstein, Bad Bramstedt-Land, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Trave-Land, Rantzaу, Schenefeld, Jevenstedt, Itzehoe-Land, der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Ellerau und Ahrensböк sowie der Städte Norderstedt, Quickborn und Kaltenkirchen.

- I. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der  
Zeit

**vom 02. August 2013 bis einschließlich 02. September 2013**

in nachfolgend aufgeführten Ämtern, Gemeinden und Städten zu den jeweils an-  
gegebenen Zeiten:

**Anschrift der Auslegungsstelle:****Zeiten zur Einsichtnahme:**

**Amt Eiderkanal**  
**Verwaltungsstelle Osterrönhof**  
Zimmer 15  
Schulstr. 36  
24783 Osterrönhof

Montag, Mittwoch und Freitag  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag  
14.00 bis 17.30 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04331/8471-36 (Hr. Eggers).

**Amt Nortorfer Land**  
Zimmer 117  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf

Montag, Dienstag und Donnerstag  
8.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

**Amt Mittelholstein**  
Bürgerbüro  
Lindenstraße 21  
24594 Hohenwestedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch vom 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrnsen ).

**Amt Mittelholstein**  
**Verwaltungsstelle Aukrug**  
Bürgerbüro  
Bargfelder Str. 10  
24613 Aukrug

Montag, Dienstag, Donnerstag und  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrnsen )  
und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871-36501 (Herr Rathjen).

**Amt Bad Bramstedt-Land**  
Raum 19  
König-Christian-Str. 6  
24576 Bad Bramstedt

Montag 07.30 bis 13.00 Uhr  
Dienstag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Anschrift der Auslegungsstelle:****Zeiten zur Einsichtnahme:****Amt Kaltenkirchen-Land**

Zimmer 5  
Schmalfelder Str. 9  
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Montag 13.30 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr

**Amt Kisdorf**

Kleines Sitzungszimmer  
Winsener Str. 2  
24568 Kisdorf

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, bei verschlossener Eingangstür bitte klingeln.

**Gemeindeverwaltung  
Henstedt-Ulzburg**

Zimmer 3.14  
Rathausplatz 1  
24558 Henstedt-Ulzburg

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04193/963-420 (Herr Duda) oder -421 (Frau David)

**Verwaltungsgemeinschaft Stadt  
Norderstedt – Gemeinde Ellerau  
Außenstelle Ellerau**

Rathaus  
Zimmer Nr. 15 (1. OG)  
Berliner Damm 2  
25479 Ellerau

Montag, Mittwoch, Donnerstag und  
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 bis 12.30 Uhr  
Montag und Donnerstag 14.00 bis 16.00  
Uhr  
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Außenstelle ist die Eingangstür verschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit zu klingeln oder vorher unter 04106-7686-12 einen Termin zu vereinbaren.

**Rathaus der Stadt Quickborn**

Sitzungsraum 3  
(Zugang zum Rathaus durch den  
Eingang Sitzungszimmer /  
Seitentrakt links)  
Rathausplatz 1  
25451 Quickborn

Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr

**Anschrift der Auslegungsstelle:****Zeiten zur Einsichtnahme:****Rathaus der Stadt Norderstedt**

Zimmer 229 - 2. Stock  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und  
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr  
bitte an der Information im Eingangsbereich  
anmelden.

**Rathaus der Stadt Kaltenkirchen**

Zimmer 301/302 - 3. OG  
Holstenstraße 14  
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr  
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Amt Trave-Land**

Zimmer 14  
Waldemar-von-Mohl-Str. 10  
23795 Bad Segeberg

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Amt Rantzau**

Bauamt – Zimmer 44  
Chemnitzstr. 30  
25355 Barmstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der reg. Öffnungszeiten  
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag und  
Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr nach vorheriger  
telefonischer Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04123/688-160 (Hr. Jöhnk)

**Amt Schenefeld**

Zimmer 12  
Mühlenstr. 2  
25560 Schenefeld

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten  
Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von  
14.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger telef. Termin-  
vereinbarung unter Tel.: 04892/8089-21 (Hr. Tabel)

**Gemeinde Ahrensböök**

Foyer  
Poststr. 1  
23623 Ahrensböök

Montag bis Mittwoch 08.30 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag + Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Anschrift der Auslegungsstelle:****Zeiten zur Einsichtnahme:**

**Amt Jevenstedt**  
Zimmer 7  
Meiereistr. 5  
24808 Jevenstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04331/8478-56 (Fr. Neben)

**Amt Itzehoe-Land**  
Raum 27  
Margarete-Steiff-Weg 3  
25524 Itzehoe

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
08.00-12.00 Uhr  
Dienstag 13.30-18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00-16.00 Uhr  
Zusätzlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04821/738831 (Hr. von Possel)

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der faunistische Fachbeitrag, Vorprüfungen zu den NATURA 2000 Gebieten (§34 BNatSchG) und die Prüfung der Artenschutzbelange.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

**einschließlich 30. September 2013**

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-663.42-2-6 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen
- oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des

Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen (Anlage 14 der Planunterlage) zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 30.05.2013

**Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-  
-Anhörungbehörde-**

gez.  
Dautwiz

Quickborn, den 11.06.2013

Stadt Quickborn  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung

Im Auftrage

Gez. Kruse